

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 94

ausgegeben am 6. Juni 2006

Gesetz

vom 17. März 2006

über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37,
wird wie folgt abgeändert:

§ 119

Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses

1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von einer
im Wege eines elektronischen Kommunikationsnetzes übermittelten und
nicht für ihn bestimmten Nachricht Kenntnis zu verschaffen, eine Vor-
richtung an einer Kommunikations- oder einer Datenverarbeitungsanlage
anbringt oder sonst empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an einer Kom-
munikations- oder einer Datenverarbeitungsanlage angebracht oder sonst
empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Ab-
sicht benützt.

3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

§ 120 Abs. 2a

2a) Wer eine im Wege eines elektronischen Kommunikationsnetzes übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In § 126 Abs. 1 Ziff. 5 sowie in § 320 Ziff. 5 wird die Bezeichnung "Fernmeldeanlage" durch die Bezeichnung "Kommunikationsanlage" ersetzt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef